

**Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr****Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines zusätzlichen Mastes Nr. 55a der 110-kV-Freileitung Anlage 11351 von Pkt. Lachen nach Pkt. Honsolgen 2 in der Gemarkung Sontheim durch die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)  
-standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG-****Bekanntmachung der Regierung von Schwaben  
vom 24.10.2024, Gz. RvS-SG21-3321.1-94/3**

1. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten plant im Bereich der Östlichen Günz in der Gemarkung Sontheim ein neues Hochwasserrückhaltebecken, das einen Erddamm als Absperrbauwerk mit einer Dammhöhe von ca. 7 Metern (über dem Talniveau) umfasst. Das Erddambauwerk soll auf seiner Krone für Wartungsarbeiten befahrbar sein, in der Dammmitte soll ein Wirtschaftsweg das Absperrbauwerk queren. Die 110-kV-Freileitung Anlage 11351 von Pkt. Lachen nach Pkt. Honsolgen 2 der LEW Verteilnetz GmbH kreuzt im Bereich der Masten Nr. 55 bis Nr. 56 das geplante Hochwasserrückhaltebecken und den Erddamm. Dadurch ergeben sich Minderabstände der Bestandsleitung zum Erdboden bzw. zum Dammkronenweg, die durch den geplanten Neubau des zusätzlichen Mastes Nr. 55a auf dem Grundstück Fl.-Nr. 394 der Gemarkung Sontheim ausgeglichen werden sollen.  
Der zusätzliche Mast wird in die Mitte des Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 55 und Nr. 56 mit einer Aufhanghöhe von 24,5 Metern gebaut. Dadurch können die geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Die Gesamthöhe liegt etwa bei 44,66 Metern. Der neue Mast ist damit ähnlich hoch wie die bereits bestehenden Masten Nr. 55 und Nr. 56 in der näheren Umgebung. Neben der Errichtung des zusätzlichen Mastes muss der im künftigen Hochwasserrückhaltebecken stehende Bestandsmast Nr. 55 auf den Fl.-Nrn. 455 und 458 der Gemarkung Sontheim am Fundament verstärkt werden, um ihn im Hochwasserfall bei Wasserstauung durch den Erddamm vor Treibgut zu schützen. Dazu wird das Fundament auf ca. 3 Meter, eventuell bis zu 5 Meter über der Erdoberkante verstärkt und als Hochwasserfundament ausgeprägt. Die neuen Abmessungen des Bodenaustrittes entsprechen ungefähr den alten Abmessungen samt den Fundamentköpfen.  
Vorhabenträgerin für den Neubau des zusätzlichen Mastes Nr. 55a und die Fundamentverstärkung ist die LEW Verteilnetz GmbH.  
Die Bauzeit für das Vorhaben wird auf ca. 3 Monate geschätzt.  
Die Errichtung des neuen Hochwasserrückhaltebeckens ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere

Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben befindet sich vollständig im mit Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.04.2019 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz (§ 76 WHG). Im Zufahrtsbereich zur Baustelle befindet sich eine Baumallee als ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG.

Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Das Vorhaben führt bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt außerhalb von Siedlungen. Im Einwirkungsbereich der Leitung befinden sich lediglich Einzelobjekte. Durch den Einbau eines zusätzlichen Mastes wird die Leitung erhöht, was zu einer Reduzierung der Feldstärken führt. Die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für elektrische und magnetische Felder werden deutlich unterschritten.

Positiv ist zu werten, dass das Vorhaben letztlich dem Schutz der menschlichen Gesundheit und insbesondere des Eigentums dient, da die Neuerrichtung des Mastes Nr. 55a in direktem Zusammenhang mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme an der Östlichen Günz steht.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden.

Die Bestandsleitung und damit auch der neue Mast sind von Grünlandflächen umgeben, die Jagdhabitats, insbesondere von Rot- und Schwarzmilanen, sind. Dabei handelt es sich um Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Das Risiko für diese Arten wird mit dem Neubau von Mast Nr. 55a jedoch nicht weiter erhöht, da es sich beim geplanten Vorhaben nicht um eine neue Leitung handelt, sondern nur um einen zusätzlichen Mast innerhalb einer bereits bestehenden Leitungssachse.

Die Baumreihe entlang der Ortsverbindungsstraße Sontheim – Altisried als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG wird lediglich bei der Bauzufahrt zur Fundamentsicherung von Mast Nr. 55 berührt und entsprechend berücksichtigt.

Ca. 700 Meter in südöstlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet MN-03 „Hochfirst“. Das am nächsten gelegene Natura-2000-Gebiet ist das in ca. 5 km entfernte FFH-Gebiet 8027-371 „Westliche Günz und Hundsmoor“. Diese und weitere Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder tangiert.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich.

Der Flächenverbrauch durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme kann als nicht wesentlich angesehen werden und führt deshalb zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche. Das Vorhaben ist lediglich mit einer temporären Inanspruchnahme von ca. 0,12 ha (u. a. Arbeitsfläche und Baustraße) und einer geschätzten dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 0,0065 ha (u. a. Fundamentfläche und Neuversiegelung durch ein Mastfundament) verbunden.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Altlasten, Altablagerungen oder Deponien. Aufgrund dessen sind auch diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Mit der Erzeugung von gefährlichen Abfällen ist nicht zu rechnen.

Aufgrund der bereits bestehenden Leitung fügt sich der neu zu errichtende Mast in das Gesamtbild ein. Dennoch tritt der Neubau visuell in Erscheinung, da dieser auf freier Fläche errichtet werden soll. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zu Ausgleichszahlungen kompensiert. Durch Pflanzung von drei Großbäumen wird das wuchtige Erscheinungsbild der geplanten Fundamentsanierung des Mastes Nr. 55 in der ebenen Landschaft entschärft. Dadurch wird der Schutz des Landschaftsbildes weitestgehend gewahrt und es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft führt das Vorhaben ebenfalls nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Im Eingriffsbereich liegen keine Oberflächengewässer. Das gesamte Vorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz. Da ein wirksamer Hochwasserschutz durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim den zusätzlichen Mast 55a und die Flutschutzsicherung am Mast 55 erfordert, führt das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet, sondern ist vielmehr für die Realisierung eines wirksamen Hochwasserschutzes notwendig. Weiterhin liegt das Vorhaben innerhalb des Einzugsgebietes „Erkheim 2, Sontheim Tiefbrunnen“ der Wasserversorgung in Bayern. Hierbei handelt es sich aber um kein Wasserschutzgebiet. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung, insbesondere bei der Errichtung des neuen Mastfundaments sowie beim sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Nachteilige Auswirkungen auf Luft und Klima durch das Vorhaben sind nicht erkennbar, obwohl es in der Kalt- und Frischluftbahn der Günz von Günzach nach Günzburg liegt. Diese wird durch die Errichtung eines zusätzlichen Freileitungsmastes nicht beeinträchtigt.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

### 3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Lageplan (Maßstab 1:2.500)
- 2 Profilpläne (Längenmaßstab 1:2.500 und Höhenmaßstab 1:500)
- 1 Grundstücksverzeichnis mit den betroffenen Grundstücken
- 1 Muster des Dienstbarkeitsvertrages
- 1 Mastbild Neubau

- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit kombiniertem Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Maßstab 1:2.000)
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Unterlagen zur Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange
- Unterlagen zur Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern
- 1 wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 24.10.2024  
Regierung von Schwaben

gez.

Birgit Fröhlich